

## Noch einmal: Die Schmalkaldischen Artikel

Von E. Bizer

Dem Aufsatz von Volz entnehme ich zunächst mit Befriedigung, daß er sich einige wesentliche Thesen meiner Arbeit zu eigen gemacht hat. Seine frühere Beurteilung des Abendmahlsartikels ist ebenso aufgegeben wie die Behauptung, daß die Schmalkaldischen Artikel in Schmalkalden ausschließlich durch die Intrigen Melanchthons zu Fall gekommen seien. Wir sind beide offenbar darin einig, daß die in den „Bekennnisschriften“ gegebene Einleitung nach der historischen und nach der theologischen Seite überholungsbedürftig ist.

Im Unterschied zu meiner Darstellung aber legt Volz den größten Wert darauf, den Charakter der Artikel als eines Testaments Luthers hervorzuheben und zu zeigen, daß der Kurfürst die Absicht hatte, die Artikel in Schmalkalden als allgemeine Bekenntnisschrift durchzusetzen, während ich angenommen hatte, daß von einer solchen Absicht nur im Zusammenhang mit dem Konzil oder dem geplanten Gegenkonzil die Rede sein könne. Dabei muß man offenbar die beiden Gesichtspunkte unterscheiden; Luther und der Kurfürst konnten sehr wohl die Artikel als „Testament“ Luthers auffassen, ohne darum die Absicht gehabt zu haben, sie als Bekenntnisschrift durchzusetzen, und sie hätten wohl auch diese Absicht haben können, ohne die Artikel als letzten Willen Luthers zu betrachten. Wenn vom Testament Luthers geredet wird, so beweist das für die damit verfolgte Absicht noch nichts. Daß man auf dem Konzil oder auf dem Gegenkonzil ein Bekenntnis brauchte, leuchtet ohne weiteres ein; daher haben auch andere Gutachten dessen Notwendigkeit hervorgehoben, wie man später die Saxonica und die Virtembergica zu diesem Zweck verfaßt hat. Daß es daneben aus innerkirchlichen Gründen wünschenswert sein mochte, und daß es, einmal vorhanden und vorgelegt, auch innerkirchlich verwendet werden konnte, steht nicht zur Debatte. Was Volz zu beweisen versucht, ist vielmehr, daß der Plan der Artikel unabhängig von der Konzilsfrage entstanden ist, und daß der Kurfürst die Absicht gehabt hat, dieses Bekenntnis „und zwar nicht nur im Hinblick auf das Konzil“ (S. 273) in

Schmalkalden als allgemeine Bekenntnisschrift durchzusetzen. Ich beschränke mich hier auf die Prüfung dieser Hauptthesen und gehe auf die Einzelheiten, auf die ich in anderem Zusammenhang zurückzukommen hoffe, nur so weit ein, als es der Gedankengang erfordert. Ihre Beurteilung ist ohnehin zum Teil von der Stellungnahme zu den Hauptthesen abhängig.

Volz stützt sich zunächst auf Brücks Äußerung vom 3. September 1536, Luther sei dem kurfürstlichen Befehl gemäß wahrscheinlich schon „in guter Arbeit“, „sein Herz der Religion halben, als sein Testament zu eröffnen“. Der Fürst scheint also bei Luther ein „Testament der Religion halben“ bestellt zu haben; es ist freilich ebenso gut möglich, daß der Ausdruck von Luther stammt und daß er den Befehl des Kurfürsten so interpretiert hat. Man pflegt diesen Auftrag auf die Schmalkaldischen Artikel zu beziehen, weil Brück im weiteren Verlauf seines Berichts von seinen Verhandlungen mit den Wittenbergern in der Konzilsfrage berichtet und weil diese in ihrem früheren Gutachten schon darauf aufmerksam gemacht hatten, daß man sich für den Fall rüsten müsse, „daß wir unserer Lehre Ursach anzeigen“ müssen (CR 2, 123). Sicher ist weder, daß der Ausdruck vom Kurfürsten stammt, noch die Beziehung auf die Schmalkaldischen Artikel; die Interpretation, die Volz der Stelle gibt, ist zunächst einmal eine einleuchtende Vermutung, die methodisch nur heuristischen Wert hat. Die zweite Stütze der Volz'schen Annahme ist die Stelle des Gedenkzettels, es wolle „hoch von nöthen sein“, daß Luther „sein Grund und Meinung mit göttlicher Schrift verfertige, worauf er in allen Artikeln, die er bisher gelehrt, geprediget und geschrieben, auf einem Concilio, auch in seinem letzten Abschied von dieser Welt vor Gottes allmächtiges Gericht gedenkt zu beruhen und zu bleiben, und darinnen ohne Verletzung göttlicher Majestät . . . nicht zu weichen“ (CR 2, 140). Die Stelle steht zunächst in einem Zusammenhang, der beherrscht ist von der Konzilsfrage, und hat in diesem Zusammenhang nichts Überraschendes; es ist nicht verwunderlich, daß Luther nicht seine etwaigen privaten Meinungen zusammenstellen soll, sondern das, worauf er vor Gott bestehen will. Ebenso wenig scheint es verwunderlich, daß der Kurfürst sich das weitere Verfahren überlegt und die Artikel zunächst bei seinen Theologen, dann auf dem Schmalkaldischen Tag zur Annahme bringen will; er wollte nicht mit einem Sonderbekenntnis auf dem Konzil auftreten, sondern mit dem allgemein protestantischen. Das Ganze steht unter der Zielsetzung, daß die Artikel „als Verhandlungsgrundlage auf dem Konzil oder (im Falle eines Gegenkonzils) als Bekenntnisschrift und Grundlage für das Verteidigungsbündnis“ dienen sollten (Volz S. 265). Der (von mir übergangene) Brief vom 9. Januar 1537 (Volz Anm. 27) sagt zunächst, der Kurfürst hoffe auf die Zustimmung der andern Gelehrten, um dann, falls Luther zustimme, eine Unterschriftensammlung bei sächsischen Geistlichen anzuordnen, die in dem Anm. 28 herausgehobenen Satz „in sunderhait“ als Verpflichtung auf das Testament Luthers begründet wird. Das „für die Kenntnis der kurfürstlichen Absichten überaus wichtige Schreiben“ (Anm. 27) macht freilich die ganze Aktion von Luthers

Zustimmung abhängig<sup>1</sup> und zeigt eben damit, daß es nicht von dem primären und eigentlichen Zweck des Kurfürsten handelt. Der zitierte Satz steht übrigens nachtragsweise auf dem „zweiten Zettel“: es handelt sich um eine nachträgliche Begründung für eine Maßnahme, die Brück sonst möglicherweise nicht verstanden hätte. Sollte Brück damals noch einer besonderen Aufklärung über den eigentlichen Zweck der Artikel bedurft haben? Warum der Fürst diese Unterschriftensammlung von der Zustimmung Luthers abhängig gemacht hat, weiß ich nicht; daß er es getan hat, hindert mich jedenfalls daran, dem Brief seine eigentlichen Absichten zu entnehmen. Schließlich macht Volz den persönlichen Bekenntnischarakter der Schmalkaldischen Artikel geltend und hält deren Schlußsatz für „geradezu entscheidend“ (S. 269). Ich weiß nicht, warum Luther in einem für das Konzil bestimmten Bekenntnis weniger persönlich hätte schreiben sollen als in einem persönlichen Testament; hat er denn gegen Papst und Konzil weniger persönlich geschrieben als in andern Schriften? Ebenso wenig weiß ich, was die persönliche Anteilnahme des Fürsten an diesen Artikeln für ihre Entstehung oder ihren Verwendungszweck beweisen soll.

Es begegnet also in der Tat mehrfach die Auffassung der Artikel als eines Testaments Luthers. Aber kann nicht eine für das Konzil bestimmte Schrift zugleich „Testament“ sein? Und ist damit bewiesen, daß der Kurfürst mit der Absicht nach Schmalkalden zog, dem Protestantismus eine neue Bekenntnisschrift zu geben, einerlei, ob das Konzil das nötig machte oder nicht? Daß er eine „Vergleichung“ auf diese Artikel erhoffte, wenn solche Artikel überhaupt nötig würden, braucht man nicht besonders zu betonen.<sup>2</sup> Daß er darum auf die Unterschriften seiner Theologen Wert legte, um der Sache bei den Gelehrten ein Ansehen zu geben und sich für die zu erwartende Diskussion so stark als möglich zu machen, ist bloß natürlich. Aber ich gestehe, daß ich schlechterdings nicht begreife, wie aus dem vorgelegten Material folgen soll, daß die Artikel „in Schmalkalden — und zwar nicht nur im Hinblick auf das Konzil — zur allgemeinen Bekenntnisschrift erhoben werden sollten“ (Volz S. 273). Eine einfache Überlegung allgemeiner Art macht die Unmöglichkeit des ganzen Gedankens klar. Es wäre ja wohl denkbar, daß der Kurfürst so etwas wie eine neue protestantische Bekenntnisschrift beabsichtigt hätte. Der Schmalkaldener Tag hätte etwa zum endgültigen Abschluß und zur Verkündigung der Wittenberger Konkordie dienen können, für die Luther ja eine größere

<sup>1</sup> „aber wan es doctori Marthino wolt gefallen, so solt beqeme und gut sein . . .“ (S. 511); „und wollet solchs doctori Marthino anzeigen, und uns dasselbige furderlich durch eur schreiben zuerkennen geben, damit wir uns darnach mugen zurichten haben“ (a.a.O.); „daruber bedechten wir, wo es dem Marthino wolt gefallen“ (S. 512).

<sup>2</sup> In Anm. 20 streicht es mir Volz als Fehler an, daß ich geschrieben habe, die Artikel sollten auf dem Gegenkonzil zur Bekenntnisschrift erhoben werden. Gemeint war natürlich: zur Bekenntnisschrift des Konzils. Ich setzte ein gewisses Verständnis dafür voraus, daß eine Schmalkaldische Versammlung keine „Bekenntnisschriften“ für die Kirche aufstellen kann, habe mich allerdings nicht genau genug ausgedrückt.

Versammlung in Aussicht genommen hatte. Dann hat den Kurfürsten Melanchthons Zusatz bei der Unterzeichnung der Artikel verdrossen und mag ihm die Notwendigkeit klar gemacht haben, sich seiner Theologen fester zu versichern. Aber wenn dies nun seine Absicht war, — hätte das nicht eine ganz andere Vorbereitung gebraucht? Im „Gedenkzettel“ hat er sich das noch überlegt. Ist es nun angesichts der Sorgfalt, mit der man beim Abschluß der Wittenberger Konkordie vorgegangen ist, und angesichts der immer noch nicht ganz überwundenen Schwierigkeiten, die sich dabei ergaben, auch bloß denkbar, daß der Fürst nun zu diesem Zeitpunkt, unmittelbar vor dem Konzil, wo der zweite Punkt der Tagesordnung die Frage der Gegenwehr war, wo mit dem Glaubenskrieg unmittelbar gerechnet werden mußte und alles darauf ankam, den Bund beisammen zu halten, auf einer Tagung, die zur Beratung des Konzils einberufen worden war und wo die Teilnehmer eben für diese Beratung bevollmächtigt waren, ohne die geringste Benachrichtigung der Bundesgenossen, selbst ohne Unterrichtung auch nur des Landgrafen, den Plan auch nur ins Auge fassen konnte, dem Protestantismus abgesehen von der durch das Konzil etwa entstehenden Notwendigkeit eine neue Bekenntnisschrift zu geben? In diesem Moment und auf diese Weise wollte er die Bekenntnisgrundlage des ganzen Bündnisses ohne Not verändern? Hatte er vergessen, welche Mühe die Frage „Bund und Bekenntnis“ bei der Gründung des Bundes und seither oft genug gemacht hatte? So etwas konnte man auf sich nehmen, wenn sich die Notwendigkeit dazu im Zusammenhang mit der Konzilsfrage, um deren willen man zusammengekommen war, zwingend ergab. Aber konnte man es beabsichtigen? Konnte man es beabsichtigen, wenn man, wie der Kurfürst, entschlossen war, gar nicht auf das Konzil zu gehen? Was in seinem sonstigen Handeln berechtigt uns, ihm soviel politischen Unverstand auch nur zuzutrauen?!

Da Volz den Zusammenhang der Artikel mit der Konzilsfrage möglichst ignoriert, kann er konsequenterweise auch nicht anerkennen, daß sie mit der Entscheidung der Konzilsfrage ihre Aktualität auf der Versammlung verloren haben, und verteidigt die alte These, daß sie am Widerstand der Städte gescheitert seien. Schon bei der Eröffnungssitzung soll Brück „wohl unzweifelhaft“ Luthers Artikel im Auge gehabt haben. Was mich daran zweifeln läßt, ist zunächst der Konstanzer Bericht. Ferner aber das von mir S. 67 Anm. 19 zitierte Marburger Aktenstück. Die Proposition mußte im Namen der beiden Bundesführer vorgetragen werden. Soll dann Brück auch im Namen des Landgrafen, der die Artikel noch gar nicht kannte, diese gleich von vornherein in die Diskussion gebracht haben?

Weiter soll die Weigerung der Städte am Morgen des 11. Februar, über Bekenntnisfragen zu verhandeln, „praktisch auf eine Ablehnung der Lutherschen Artikel hinaus“ gelaufen sein; „denn damit war über deren Schicksal im Rahmen der offiziellen Verhandlungen bereits die eigentliche Entscheidung gefallen“ (Anm. 70). Ich habe geltend gemacht, daß sich die Städte nachträglich doch eines besseren belehren ließen und sich auf Ver-

handlungen auf Hintersichbringen eingelassen hätten.<sup>3</sup> Hätte man denn nicht auch Luthers Artikel „auf Hintersichbringen“ beraten können? Wog denn die Stimme der Städte so schwer? Rätselhaft bleibt mir hier, daß der Kurfürst, wenn er so von seiner Lieblingsidee durchdrungen war, wie es Volz annimmt, sich durch Sturms einfache, sozusagen zwischen Tür und Angel gegebene Auskunft davon abbringen ließ, ohne auch nur den Versuch zu machen, die Städte zu gewinnen. Die Worte Sturms lauten: „das wol durch die gsandten etwas darvon geredet, nichtz aber entlich entschlossen, dann man zuvor ir churf. G., ouch der andern fursten bedenken hierin undertheniglich gewarten welt“ (S. 82). Wie konnten diese Worte „dem Kurfürsten zeigen, daß er von dieser Seite schwerlich ein Eingehen auf seine Pläne erwarten konnte“? Wie konnte ihm an dieser Auskunft klar werden, „daß er angesichts des Widerstands, der . . . von den oberdeutschen Städten ausging, auf seine Lieblingsidee . . . verzichten müsse“? Wenn der Kurfürst nach diesen Worten bereits von seiner Lieblingsidee abstand, dann kann sie ihm nicht so am Herzen gelegen haben, wie Volz es behauptet. An diesem Punkt hebt seine Theorie sich selbst auf.

Es ist nun freilich nicht ganz leicht, sich über die Vorgänge in Schmalkalden Klarheit zu verschaffen. Ich möchte die Gelegenheit benützen, meine früheren Ausführungen an einem Punkte zu ergänzen.

Das Hauptthema der Tagung war die Frage, ob und evtl. unter welchen Bedingungen man das Konzil besuchen wolle. In der Antwort an den Vizekanzler Dr. Held haben die Verbündeten den Besuch abgelehnt. Wann aber hat man eigentlich den Beschluß dazu gefaßt? Am 16. Februar sagt der Kurfürst, daß die Mehrheit sich darüber einig sei (S. 90). Danach ist erst wieder die Rede davon, als es sich um die Zustimmung zu der Antwort handelt, die man Held geben wollte. Doch scheint mir, daß die Entscheidung gleich zu Anfang, nämlich bereits am ersten Tage gefallen ist. Nach der Proposition Brücks wurde diese bekanntlich getrennt nach Ständen beraten. Nach dem Brandenburgisch-Ansbachischen Bericht hat sich das Weitere nun folgendermaßen abgespielt: Die Stände wurden „des tags widerumb hinein fur den churfursten und landtgraven gefordert und mit denselben, wiewol dem ersten fürtrag etwas zuwider, des bepstlichen edicts verstands halben ain aynhellig bedencken beschlossen“, „unerwartet der margrefischen oder der [von ihnen vertretenen] stet begerten bedenckens“ (S. 178a). Der Straßburger Bericht sagt einfach, die Fürsten hätten erklärt, „daß sie sich ‚des bobst und concilii halp‘ verglichen“ hätten. Die Ansbacher geben den Beschluß ziemlich wortreich wieder, der ihnen als nicht Bundesverwandten „des tags gar spat“ eröffnet worden sei; die entscheidende Stelle lautet: „Und nachdem dann sich der gebrauch in servandis conciliis also hielt, das nyemand, der dieselbigen besuchet, und sich mit disputation oder handlung darinnen eynlassen wollt, zugelassen wurde, er

<sup>3</sup> Die Belehrung über die Bedeutung dieses Ausdrucks in Anm. 70 ist dankenswert. Aber wo habe ich ihn „im Sinne von ‚fertig bringen‘ interpretiert“? Ich bin mir hier keiner Schuld bewußt.

bewilligt dann zuovor und undergebe sich des concilions determination, also das ers alles das, so in demselben concilio beschlossen und erkandt wurde, annemen und dawider ainichs wegs nit sein woll, etc. So sollt Got der Almechtig die Chur und fursten und andere stend, so die gotlich warheyt erkandt und angenommen hetten, davor gnediglich behueten und bewaren, das sie sich solcher furhabenden unchristlichen determination untergeben sollten etc.“ Darüber sollten die Stände nun weiter beraten. Dies bedeutet aber doch faktisch, daß die Fürsten bereits in dieser Beratung beschlossen haben, das Konzil nicht zu besuchen, und sich dafür die Begründung zu eigen gemacht haben, die der Kurfürst den Wittenbergern gegenüber längst geltend gemacht hatte. Im Anschluß daran schlägt Brück dann weiter vor, man solle die mitgebrachten Gutachten zusammenstellen und die „Prediger sollten sich über die Lehre unterreden, damit sie bei eventuellem Besuch des Concils wüßten, wübie sie [zu] beliben gedechten, ob etwas gütz solte fürgenomen, ob oüch etwas solte nachgeben werden“ (Straßburg). Noch kann man von einem eventuellen Besuch des Konzils reden; denn noch haben die andern Stände sich dazu zu äußern.

Darüber haben die Städte am Sonntag, den 11. Februar, in ihrer Vormittagsitzung beraten müssen. Sie erklären sich mit den Fürsten bezüglich des Konzils einig. Das heißt aber dann nicht nur, daß sie es ebenso beurteilen, sondern daß sie es auch nicht besuchen wollen. Bei dieser Beratung gibt es dann die bekannten Schwierigkeiten über den dritten Punkt, d. h. die Beratung der Theologen. Wenn aber die Entscheidung bereits gefallen war, daß man das Konzil nicht besuchen wollte, dann hat dieser Punkt, von Brück ja eben mit dem „eventuellen Besuch des Konzils“ begründet und also nur nötig, falls man es doch besuchen wollte und sich gegen die Fürsten entschied, nicht mehr das Gewicht, das man ihm zuzuschreiben pflegt.

Nach diesen Vorgängen aber erklärt sich leicht, warum der Kurfürst sich in der folgenden Vollversammlung erst beim allgemeinen Aufbruch bei Sturm nach dem Beschluß der Städte über den dritten Punkt erkundigt. Dann ist es aber auch nicht verwunderlich, daß die Beratung der Fürsten darüber sich nun eine gute Stunde hinzog; die Frage war, was denn jetzt, nach diesen Beschlüssen, an theologischer Arbeit nötig sei. Das Ergebnis habe ich S. 82 wiedergegeben. Man muß die Konfession mit Schriftstellen „bevestnen“, „damit sos zu ainem concilio kummen oder man sunst dessen bedorffen wurde, das man damit gefasset were“, d. h. daß sie zur Polemik gegen das Konzil brauchbar wird; man muß zweitens die Artikel über den Papst neu aufnehmen, denn das Problem des Konzils ist ja eigentlich das Problem des Papsttums.

Man muß drittens dafür sorgen, daß die Nachkommen „ain gewisse haltung“ „unserer lere“ bekommen und die jetzigen Prediger an eine feste Norm binden. Zu den beiden erstgenannten Zwecken sind die Lutherischen Artikel offenbar nicht geeignet; es fehlt ihnen wie der Augustana die breite Begründung aus der Schrift, die man jetzt in der Polemik gegen das Konzil

brauchen wird. Daher muß man den Predigern die neue Aufgabe stellen, die bloß zur kleineren Hälfte durch Melanchthons Traktat erfüllt wurde, an der sich aber die Städte getrost beteiligen konnten; die andere, größere Aufgabe konnte in Schmalkalden nicht erledigt werden und blieb überhaupt unerledigt. Luther selbst hat dann die Polemik auf andere Weise in der nächsten Zeit geführt. Wenn man will, so kann man also sagen, „daß in jener Mittagsstunde des 11. Februar“ auch „die endgültige negative Entscheidung über Luthers Artikel als künftiges offizielles Bekenntnis der Bundesverwandten fiel“, aber die Gründe dieser Entscheidung und der Zusammenhang sind ganz andere als die von Volz angegebenen. Der Auftrag an die Theologen erklärt sich nicht „aus dem notgedrungenen Verzicht auf Luthers Artikel“, sondern aus der Lage, die entstanden war, nachdem man den Beschluß in der Konzilsfrage gefaßt hatte. Mir scheint, daß sich so, und nur so, ein lückenloser Zusammenhang ergibt, in den sich alle Quellenstücke einordnen lassen, ohne daß man zu solchen Gewaltigkeiten gezwungen wird, wie sie Volz uns zumutet.

Wenn man will, so kann man hier Vermutungen über die Rolle des Landgrafen in dieser Sitzung anstellen; vielleicht hat er dabei vorgebracht, was Melanchthon ihm über den Lutherschen Entwurf gesagt hatte. Aber wenn er das getan hat, so war Melanchthons Behauptung über die Fassung des Abendmahlsartikels durch den einfachen Hinweis auf den Text desselben zu widerlegen.

Noch ein Wort zum Verhalten Melanchthons. Der Landgraf hatte, wie ich geschrieben habe, selbst „solche Artikel angeregt“, und zwar Bekenntnisartikel, nämlich in den auf S. 70 zitierten hessischen Gutachten. Die von den Ständen angeforderten Bedenken sind in der Einladung zum Schmalkaldener Tag vom Kurfürsten und vom Landgrafen gemeinsam angefordert worden und können nicht als vom Landgrafen angeregt bezeichnet werden. Wenn der Landgraf wußte, daß Luther „die Artikel“ verfaßt habe, so brauchte er sie keineswegs für ein „sächsisches Gutachten“ zu halten (Anm. 52), sondern mußte damit rechnen, daß es sich um Bekenntnisartikel handelte. Daher sehe ich keinen Anlaß, von meiner Auffassung des Ausdrucks „ganz gemein“ abzugehen (Anm. 55), und meine in der Tat, Melanchthon habe sagen wollen, Luther habe nicht eine Verhandlungsbasis für das Konzil geschaffen, wie er sie für nötig hielt, sondern ein Bekenntnis, das nun zur Debatte stehen werde. Wenn Melanchthon, wie Volz aus sprachlichen Gründen annimmt, nur gesagt hätte, Luthers Schrift sei für alle bestimmt, so wurde das doch nur dadurch aufregend, daß es sich um ein B e k e n n t n i s handelte. Was hätte es denn Besorgniserregendes, wenn Luther ein für alle bestimmtes Gutachten oder eine für alle bestimmte Verhandlungsbasis verfaßt hätte? Der aus sprachlichen Gründen konstruierte Gegensatz scheint mir sachlich keinen Sinn zu geben. Melanchthon hatte erwartet, daß man dem Konzil wenigstens in einigen Punkten nachgeben werde, wie er ja in der Frage des Papsttums dazu bereit war. Luther hat die Frage in der Tat im Auge behalten, wie er sie als Frage gar

nicht übersehen konnte (Anm. 35), nicht weil er sein Testament zu machen hatte (Anm. 36), sondern weil seine Arbeit für das Konzil bestimmt war. Aber er hat in nichts nachgegeben.<sup>4</sup> Zur Beurteilung des Verhaltens Melanchthons, an dem nun einmal kein gutes Haar bleiben darf, wird dann auf die Erbitterung des Kurfürsten über Melanchthons Gutachten für den französischen König hingewiesen (Anm. 59). Aber besteht nicht vielleicht doch ein leiser Unterschied zwischen dem Reichsfeind und Katholiken und dem Landgrafen von Hessen und Mithauptmann des Schmalkaldischen Bundes? War Melanchthon diesem gegenüber, wenn er schon einmal Zutritt zu ihm hatte, überhaupt in der Lage, ihm die Auskunft über Luthers Artikel und seine auf sie bezüglichen Sorgen zu verweigern? Wenn ich die Frage gestellt habe, ob man Melanchthon aus seinem Verhalten einen Vorwurf machen könne, so habe ich sie darum gestellt, weil Volz von einer Intrige gesprochen hatte. Dieser Ausdruck scheint mir um so weniger am Platz zu sein, wenn die ganze Sorge Melanchthons wieder einmal überflüssig war, weil die Entscheidung bereits gefallen war.

Ich danke der Sorgfalt und der Gelehrsamkeit meines Gegners einige Belehrung im einzelnen, aber seiner Gesamtauffassung vermag ich nicht beizutreten.

---

<sup>4</sup> Insofern ist meine Behauptung, daß vom Nachgeben nicht die Rede sei, in der Tat falsch. Es ist in der Tat die Rede davon, denn es wird davon gesprochen, aber doch nur in dem Sinn, daß davon „keine Rede sein könne“. — Wenn Volz Anm. 36 die Form der lutherischen Artikel aus ihrem Testamentscharakter ableiten will, so frage ich mich, wie wohl die von den Hessen angeregten Artikel ausgesehen hätten, wenn sie von ihnen verfaßt worden wären.